

Ort, Datum: Schwaz, am 18.12.2024

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 25.09.2024 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 23.05.2024, Zahl BP 249, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind drei Stellungnahmen eingelangt:

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz den Stellungnahmen mit nachfolgenden Begründungen Folge zu geben:

In einer Stellungnahme wird angeführt, dass sie das auf ihrem Grundstück (Gst.Nr. 234/1) bestehende Wohnhaus (derzeit 2 oberirdische Geschoße) aufstocken will und dies mit dem im Entwurf des Bebauungsplanes höchst zulässigen Gebäudepunktes von 572,50 m ü.A. nicht möglich wäre. Es wird daher ein oberster Gebäudepunkt von 574,00 m ü.A. gewünscht, sodass wie am Nachbargrundstück (Gst.Nr. 234/3) auch auf ihrem Grundstück ein Gebäude mit drei oberirdischen Geschoßen möglich ist. Mit den übrigen Festlegungen im Bebauungsplan ist man einverstanden

In der Stellungnahme von zwei Personen wird angeführt, dass sie mit der vorgeschlagenen Erlassung nicht einverstanden wären und um eine Angleichung des obersten Gebäudepunktes auf dem Gst.Nr. .241 an die Höhen der Nachbargrundstücke, mindestens jedoch auf 571,0 m ü.A. bitten.

Dazu ist auszuführen:

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller vom betroffenen Planungsbereich betroffenen Grundstücke scheint die Abänderung des obersten Gebäudepunktes, Erhöhung um 1,50 m gegenüber derzeit im Entwurf festgelegten Höhe, vertretbar. Hinsichtlich Abstandsbestimmungen gelten die Festlegungen für offene Bauweise, wie im Bebauungsplan festgelegt.

Auf Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 29.11.2024, Zahl BP 249, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.12.2024 bis 02.01.2025 einschließlich .

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Höchste Punktgebäude im unteren Bereich auf 571,0 m ü.A. erhöht,
- im oberen Bereich auf 574,0m ü.A. erhöht, zusätzlich
- es werden Firstrichtungen vorgegeben

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadamt Schwaz zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat
die Bürgermeisterin:



Victoria Weber, MSc

Angeschlagen am: 19.12.24
Abgenommen am:

